



## Ausbildungsvorschriften und Richtlinien für die Qualifizierung zur Besetzung der Funktionen mit Dienstgradabzeichen

Gemäß den geltenden Statuten (Dekret des Landeshauptmanns vom 18. August 2004 Nr. 10/26.0) sind die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verpflichtet die Ausbildungsvorschriften einzuhalten und sind für die Qualifizierung zur Besetzung der Funktionen bei den Feuerwehren und ihren Verbänden die Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes bindend.

Der Landesfeuerwehrausschuss hat in seiner Sitzung vom 22. Februar 2013 die folgenden Vorschriften und Richtlinien beschlossen.

### 1. Ausbildungsvorschriften

Für alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gelten die folgenden Ausbildungsvorschriften:

<b>Funktion</b>	<b>Mindestausbildung</b>
Aktives Feuerwehrmitglied	Grundlehrgang Brandeinsatz Grundlehrgang Technischer Einsatz
Atemschutzgeräteträger/in	Grundlehrgang Brandeinsatz Grundlehrgang Technischer Einsatz Atemschutzlehrgang
Atemschutzwart/in	Grundlehrgang Brandeinsatz Grundlehrgang Technischer Einsatz Atemschutzlehrgang Lehrgang Atemschutzwart

#### Hinweise:

- Allen aktiven Feuerwehrleuten wird zusätzlich der Besuch des Lehrganges Funk-Grundausbildung und der Schulung Absturzsicherung empfohlen.
- Für Stützpunktaufgaben wie z. B. im Bereich Gefahrgut ist eine spezifische Zusatzausbildung vorgesehen.
- Die für den Lehrgangsbesuch festgelegten Lehrgangsvoraussetzungen sind zu beachten.

Die Grundausbildung ist innerhalb von 2 Jahren ab Aufnahme als aktives Mitglied zu absolvieren. Atemschutzgeräteträger müssen vor der ersten Benützung eines Atemschutzgerätes den Atemschutzlehrgang besuchen.

#### Überprüfung:

Die Überprüfung der Einhaltung der Ausbildungsvorschriften obliegt gemäß den Statuten dem Ausschuss der Feuerwehr.



## 2. Richtlinien für die Qualifizierung zur Besetzung der Funktionen mit Dienstgradabzeichen

Für die Qualifizierung zur Besetzung der Funktionen mit Dienstgradabzeichen gelten zusätzlich zu den Ausbildungsvorschriften folgende Richtlinien:

### 2.1. Sachbearbeiter (blaue Dienstgradabzeichen)

<b>Funktion und Dienstgrad</b>	<b>Mindestausbildung</b>
Schritfführer/in der Feuerwehren und der Bezirke	Schritfführerlehrgang
Kassier/in der Feuerwehren und der Bezirke	Lehrgang für Kassiere
Gerätewart/in	Gerätewartelehrgang Maschinistenlehrgang
Jugendbetreuer/in und Stellvertreter/in, Bezirksjugendreferent/in und Stellvertreter/in Landesjugendreferent/in und Stellvertreter/in	Jugendbetreuerlehrgang Gruppenkommandantenlehrgang

### 2.2. Einsatzdienst (rote Dienstgradabzeichen)

<b>Funktion und Dienstgrad</b>	<b>Mindestausbildung</b>
Gruppenkommandant/in und Stellvertreter/in	Gruppenkommandantenlehrgang
Zugskommandant/in und Stellvertreter/in	Gruppenkommandantenlehrgang Zugskommandantenlehrgang
Kommandanten/innen und Stellvertreter/in, Funktionäre Bezirkspräsident/in und Stellvertreter/in Bezirksinspektor/in Abschnittsinspektor/in Landespräsident/in und Stellvertreter/in	Gruppenkommandantenlehrgang Zugskommandantenlehrgang Einsatzleiterlehrgang

#### Hinweis:

- Die für den Lehrgangsbesuch festgelegten Lehrgangsvoraussetzungen sind zu beachten.

Die vorgesehene Ausbildung ist innerhalb von 2 Jahren ab Übernahme der Funktion mit dem entsprechenden Dienstgrad zu absolvieren.

Die Richtlinien für die Qualifizierung zur Besetzung der Funktionen und Dienstgrade treten mit der nächsten Amtsperiode (2015 – 2020) in Kraft. Für Kommandanten und Stellvertreter, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits 10 oder mehr Jahre die entsprechende Funktion bekleidet haben, treten die Richtlinien im Jahr 2020 in Kraft.

#### Überprüfung:

Die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien für die Qualifizierung zur Besetzung der Funktionen obliegt:

- für Schritfführer, Kassiere, Gerätewarte, Jugendbetreuer, Gruppenkommandanten, Zugskommandanten und Stellvertreter dem Ausschuss der Feuerwehr,
- für Kommandanten und Stellvertreter und alle Funktionen mit Dienstgrad der Bezirksverbände und des Landesverbandes dem Bezirksfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband.